

## Schlafende Vermögen

### Parkierte Freizügigkeitsleistungen aus der 2. Säule schlummern oft vor sich hin.

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge werden Sparbeträge in die Pensionskasse des Unternehmens einbezahlt. Scheidet ein Arbeitnehmer vor der ordentlichen Pensionierung ohne Versicherungsfall aus der Pensionskasse aus, wird das angesparte Altersguthaben ermittelt und als Austritts- oder Freizügigkeitsleistung bezeichnet.

Seit 2001 ist bei Stellenwechsel dieses Geld obligatorisch in die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Nicht so in folgenden Situationen: Unterbruch der Erwerbstätigkeit durch Auslandsaufenthalt, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung, Mutterschaft oder vor Erreichen des Rentenalters. Wechselt ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber mit einer sehr gut ausgebauten beruflichen Vorsorge zu einem Betrieb mit einer minimalen Pensionskassenlösung, kann unter Umständen nur ein Teil der Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden. Auch bei Scheidung wird die während der Ehe erarbeitete Freizügigkeitsleistung als Errungenschaft hälftig geteilt. Beim nichterwerbstätigen Partner muss sein Teil parkiert werden.

Diese gebundenen Beträge können wahlweise in eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder in ein 2a-Bankkonto gewandelt werden. Diese Form des Parkierens eignet sich besonders für Personen mit kurzfristigem Anlagehorizont, wie etwa bei Arbeitslosigkeit, Mutterschaftspause oder bei bevorstehendem Erwerb eines Wohneigentums.

Für Investitionen des Freizügigkeitsvermögens über eine längere Zeit eignen sich Freizügigkeitskonten mit Anlagestrategien analog der Säule 3a. Der Bezug ist gesetzlich geregelt. Ein interessanter Aspekt bei einem Pensionierungskonzept kann sein, dass das Geld im Gegensatz zur Säule 3a bis zu fünf Jahre über das ordentliche AHV-Pensionierungsalter hinaus in der Vorsorgeeinrichtung belassen werden kann. Ein weiterer Vorteil von Freizügigkeitsleistungen der 2. Säule: Im Todesfall gehen sie nicht in die Erbmasse, sondern werden gemäss Gesetz und Reglement den Begünstigten, wie zB Konkubinatspartner ausbezahlt.

Anlagen aus obengenannten Freizügigkeitsleistungen sind oft vergessen gegangen. Heute ist es möglich, über die zentrale Meldestelle des Sicherheitsfonds BVG entsprechende Auskunft zu erhalten.

**Die unabhängigen Finanzprofis stehen Ihnen gerne zur Verfügung für ein erstes Gespräch bei Ihnen zuhause.**

#### **Berthi Kocher-Weber**

dipl. Finanz- und Wirtschaftsberaterin  
Grünaustrasse 15  
CH-6208 Oberkirch

Tel. 041 920 38 35  
Fax 041 921 78 34  
Mobil 079 277 11 71  
e-mail [b.kocher@finanzplanung-d.ch](mailto:b.kocher@finanzplanung-d.ch)  
Internet [www.finanzplanung-d.ch](http://www.finanzplanung-d.ch)

#### **Walter A. Oetiker**

dipl. Finanz- und Wirtschaftsberater  
Betriebsökonom KSZ  
Ormisstrasse 88  
CH-8706 Meilen

Tel. 044 925 39 90  
Fax 044 925 39 99  
Mobil 079 420 34 77  
e-mail [w.a.oetiker@finanzplanung-d.ch](mailto:w.a.oetiker@finanzplanung-d.ch)  
Internet [www.finanzplanung-d.ch](http://www.finanzplanung-d.ch)